

# **Finanz- und Beitragsordnung**

Anlage zur Satzung des Sportvereins 1924 Allendorf (Eder) e.V.

## **§ 1 Grundsatz**

(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann durch Vorstandsbeschluss des Hauptvereins geändert werden.

(2) Die Finanzhoheit obliegt der Mitgliederversammlung des Sportvereins. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass für die vielfältigen Aufgaben des Vereins und seiner Abteilungen die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen und sie in jeder Weise wirtschaftlich eingesetzt werden.

(3) Die Einnahmen sind ausschließlich für Satzungszwecke zu verwenden.

## **§ 2 Beschlüsse**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Hauptvereinsbeitrages, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt sonstige Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 3 Abteilungen**

(1) Die Abteilungen legen in der Abteilungsversammlung die Abteilungsbeiträge fest und verwalten ihre Anteile sowie sonstige Einnahmen in eigener Verantwortung. Sie müssen dabei die Grundsätze von wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung beachten.

<b>§ 4</b>	<b>Beiträge und Beitragsverwaltung</b>
------------	--

(1) Der Grundbeitrag fließt dem Hauptverein zu, die Abteilungsbeiträge fließen den jeweiligen Abteilungen zu und werden von diesen verwaltet.

Die Mitgliederverwaltung und Beitragseinziehung obliegt dem Hauptverein.

(2) Beiträge:

Grundbeitrag für den Hauptverein: 15,00 € / Jahr

Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei.

Mitglieder ab Vollendung des 70. Lebensjahres sind beitragsfrei.

Diese Beitragsbefreiung gilt nur für den Grundbeitrag.

Fussball , Junior	12,00 € / Jahr
Fussball , Senior (SVA/FCE)	20,00 € / Jahr
Fußball, Altherrenumlage	20,00 € / Jahr
Kampfsport, Junior aktiv	36,00 € / Jahr
Kampfsport, Senior aktiv	48,00 € / Jahr
Kampfsport, passiv	24,00 € / Jahr
Leichtathletik	20,00 € / Jahr
Tennis, Junior	18,00 € / Jahr
Tennis, Senior	55,00 € / Jahr
Tischtennis, Junior	06,14 € / Jahr
Tischtennis, Senior	18,41 € / Jahr
Damenturnen	20,00 € / Jahr
Kinderturnen	15,00 € / Jahr
Step Aerobic	65,00 € / Jahr
Volleyball	25,00 € / Jahr

In der Abteilung Kampfsport gilt eine Beitragsbefreiung bis Vollendung des 5. Lebensjahres und ab Vollendung des 65. Lebensjahres, außerdem für das 4. und jedes weitere Mitglied einer Familie.

In der Abteilung Fußball, Senior gilt eine Beitragsbefreiung ab Vollendung des 70. Lebensjahres.

In der Abteilung Leichtathletik gilt eine Beitragsbefreiung ab Vollendung des 80. Lebensjahres.

(3) Bei freiwilligem Austritt ist der Beitrag bis zum Ende des Quartals voll zu zahlen. Eine Kündigung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Quartals erfolgen.

(4) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag (für Bestandsmitglieder jeweils 1.1. des Jahres) bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(5) Der Vereinseintritt findet quartalsweise statt. Die Beitragsberechnung erfolgt immer rückwirkend zum 1. des Quartals.

(6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE45ZZZ00000730539 und der jeweiligen Mandatsreferenz jährlich zum 15.1. und spätestens zum 15.12. ein. Fallen diese Termine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(8) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsb h festgelegten Sätze.

## **§ 5 Einnahmen**

(1) Die ordentlichen Einnahmen des Sportvereins bestehen aus

Dem Mitgliedsbeitrag,  
dem Aufnahmebeitrag  
sonstigen Einnahmen.

(2) Sonstige Einnahmen, wie z.B. Spenden, öffentliche Beihilfen und Zuschüsse erhält der Hauptverein, soweit die Beträge nicht zweckgebunden, d.h. für die Arbeit einer Abteilung bestimmt sind.

## **§ 6 Vermögen des Vereins**

(1) Das Vermögen ist pfleglich zu behandeln. Größere Vermögensschäden sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

Bei Hausvermögen ist nach Möglichkeit sicherzustellen, dass die notwendigen Betriebskosten (Heizung, Wasser, Strom) aus der Nutzung des Vermögens erwirtschaftet werden.

(2) Der Gesamtvorstand überwacht insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung des Haus- und Grundvermögens.

## **§ 7 Sportunfall- und Haftpflichtversicherung**

(1) Der Verein hat über den Landessportbund eine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

(2) Um Schaden durch nicht rechtzeitige Anmeldung eines Sportunfalls abzuwenden, ist jeder Abteilungsleiter persönlich dafür verantwortlich, dass Sportunfälle unverzüglich dem/der Kassierer/in des Hauptvereins gemeldet werden. Diese veranlassen die sofortige Unfallmeldung an den Landessportbund.

<b>§ 8</b>	<b>Rechnungswesen</b>
------------	-----------------------

(1) Für die Beschaffung von Sportgeräten durch den Hauptverein oder zu Lasten des Hauptvereins sowie für die Übernahme sonstiger Kosten (Fahrgeld, Zuschüsse u.ä.) kann nur dann die Vereinskasse in Anspruch genommen werden, wenn der Vorstand diese Ausgaben vorher genehmigt hat.

(2) Auf Rechnungen und sonstigen Anträgen auf Kostenübernahme muss der Abteilungsleiter die sachliche Richtigkeit bestätigen. Mit der Rechnung oder dem Antrag ist dem/der Kassenwart/in die Genehmigung des Vorstandes vorzulegen.

(3) Der Abteilungsvorstand kann über die Einnahmen der Sparte selbständig verfügen. Ausgaben die einen Betrag von 3000 € übersteigen sind dem Hauptvorstand zur Kenntnis zu bringen.

(4) Kredit- und Darlehensaufnahmen und/oder Kontoüberziehungen bedürfen der vorhergehenden Genehmigung durch den Vorstand. Ausgenommen hiervon ist das Eingehen von Verbindlichkeiten durch einzelne Abteilungen oder den Hauptverein bis zur Höhe von maximal 100% des durchschnittlichen jährlichen Beitragsaufkommens der jeweiligen Abteilung oder des Hauptvereins. Hierbei ist die absolute Obergrenze ein (abteilungsbezogener) Gesamtbetrag von 3000 €.

(5) Verschuldungen im Rahmen der genannten Freibeträge sind dem Vorstand zweimal jährlich zum 30.05. und 30.11. zur Kenntnis zu bringen.

<b>§ 9</b>	<b>Inkrafttreten</b>
------------	----------------------

(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 17. März 2013 beschlossen und am 20. März 2015, 26. April 2018, 07. November 2019 und 22. Februar 2024 geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

I. Vorsitzender

II. Vorsitzender